

Gemeinde Blaustein

Alb-Donau-Kreis

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

- Verwaltungsgebührenordnung -

vom 18.09.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat am 18. 09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
 - a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und des Heimkehrgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen,
 - b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einggerufenen Wehrpflichtigen betreffen,
 - c) dem Arbeitsfrieden dienen,
 - d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 - e) Gnadensachen betreffen,
 - f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 - g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für die Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 4. die Gemeinde, Gemeindeverbände oder Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Post AG bzw. deren Rechtsnachfolgegesellschaften. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der GemO), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 2,50 € bis 2.500,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde des Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.
- (5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5**Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6**Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7**Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderungen und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 8**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- vom 16. November 1976 sowie die Änderungssatzungen vom 29. Mai 1984, vom 22. Februar 1994, vom 16. Juli 1996 und vom 22. April 1997 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

Blaustein, den 18.09.2001
Bürgermeisteramt

Gerald Schikorr
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Blaustein geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaustein, den 18.09.2001
Bürgermeisteramt

Gerald Schikorr,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten
Nr. 39 am 28.09.2001

Anlage

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	2,50 € bis 2.500,00 €
3.	Anträge	
3.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 € bis 100,00 €
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei.	2,50 € bis 50,00 €
5.	Bauordnungsrecht	
	a) Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 % der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 €.
	b) Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie in a)
17.	c) Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €.
6.	Befreiung (Ausnahmegewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 € bis 500,00 €
7.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
	a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	7,50 € bis 125,00 €
	b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite	0,50 € bis 5,00 € mindestens 2,50 €

- c) Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen noch die Schreibgebühren (Nr. 18) hinzu.

Anmerkung:

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erhobenen Gebühr zum Ansatz.

8. Bescheinigungen

Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).

5,00 € bis 50,00 €

Gebührenfrei sind:

- a) Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)
- b) die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB.

- 8a. Gebühr für die Erstellung einer **Wählbarkeitsbescheinigung**

10,00 €

9. **Besondere Verwaltungsgebühr** wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht.

25,00 € bis 50,00 €

10. Bestattungsrecht

- a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)
- b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)

5,00 € bis 25,00 €

5,00 € bis 15,00 €

11. Feiertagsrecht

- a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)
- b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)

10,00 € bis 50,00 €

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind | 25,00 € bis 100,00 € |
| 2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 50,00 € bis 200,00 € |

12. **Fundsachen**

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| a) bei Sachen bis zu 1.000,00 DM Wert | 2 % des Wertes,
mindestens jedoch 2,50 € |
| b) bei Sachen über 1.000,00 DM Wert | 2 % von 500,00 € und
1 % des Mehrwertes, |
| c) bei Tieren | 2 % des Wertes,
mindestens jedoch die
Unterbringungskosten. |

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 13. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | 5,00 € bis 500,00 €. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 14. Giftschein, Erteilung eines Erlaubnisscheins für den Erwerb von Gift | 5,00 € bis 25,00 €. |
|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------|

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 15. Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes | 1 % bis 5 %, mindestens
jedoch je angefangene
halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €. |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|

16. **Geschäftsstelle des Gutachterausschusses**

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| a) Auskunft aus der Kaufpreissammlung | 5,00 € bis 50,00 € |
| b) Auskunft über die Bodenrichtwerte | 5,00 € bis 25,00 €. |

- | | |
|------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 17. Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person | 10,00 € bis 50,00 €. |
|------------------------------------------------------------------|----------------------|

18. **Melderecht**

a) **Auskünfte aus dem Melderegister**

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1. einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG) | 2,50 € bis 5,00 € |
| 2. erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) | 5,00 € bis 10,00 € |
| 3. Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. | 2,50 € |
| 4. Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird | 15,00 € bis 2.500,00 € |

b) Datenübermittlungen

1. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt 2,50 €
Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10,00 € betragen würde.
2. Datenübermittlungen nach Ziffer 1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden 15,00 € bis 2.500,00 €

c) Bescheinigungen der Meldebehörde

Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde 2,50 €

Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.

d) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 2,50 € bis 500,00 €**e) Gebührenfrei sind:**

1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige
2. Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)
3. Die Berichtigung, Ergänzung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 u. 13 MG)
4. Auskunftssperre für Wahlen (§ 34 MG)
5. Meldebestätigungen und Bescheinigungen der Meldebehörde
 - a) zur Erlangung von Fahrpreisermäßigung
 - b) zur Erlangung eines Studien- oder Ausbildungsplatzes
 - c) zur Erlangung einer ehrenamtlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung
 - d) anlässlich der Entlassung einer Person aus dem amtlichen Gewahrsam.

19.

Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung Dienstaufsichtsbeschwerden, usw.)

- a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 5,00 € bis 200,00 €
- b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, ist von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung). 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a), mindestens 2,50 €
20. **Sammlungswesen**
- Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz; 5,00 € bis 200 €
- gemeinnützige Sammlungen sind gebührenfrei.
21. **Schreibgebühren**
- a) hand- und maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden,
- je angefangene Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk in deutscher Sprache 5,00 €
in fremder Sprache 10,00 €
- b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde 6,50 €
- c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen, Zeilen oder Silben
1. bei einem Format bis DIN A 4 - je Seite 0,50 €
2. bei einem größeren Format als DIN A 4, je Seite 1,00 €
- d) Vervielfältigungen auf mechanischem Wege, je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite 0,25 € bis 2,50 €
- der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b) - d) wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet -.
22. **Straßenrechtliche Sondernutzung**
- Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus 10,00 € bis 250,00 €

23. **Sprengstoffe**
- a) Erlaubnisse für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV 10,00 € bis 250,00 €
 - b) Erlaubnis zur Vornahme von Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen, Eisenbahnen und Wasserstraßen 10,00 € bis 250,00 €
24. **Zurücknahme eines Antrags** 1/10 bis 1/2 der vollen
(§ 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung) Gebühr, mindestens 2,50 €

Öffentliche Bekanntmachung: Blausteiner Nachrichten Nr. 39
am 28.09.2001